

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Oelde, der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Behandlung des Schmutzwassers im Bereich des interregionalen Gewerbegebietes AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM

Zwischen

der Stadt Rheda-Wiedenbrück, vertreten durch

- a) Herrn Bürgermeister Bernd Jostkleigrewé
- b) Herrn Ersten Beigeordneten Peter Bremhorst

und

der Stadt Oelde, vertreten durch

- a) Herrn Bürgermeister Helmut Predeick
- b) Herrn Ersten Beigeordneten Michael Jathe

und

der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, vertreten durch

- a) Herrn Bürgermeister Jürgen Lohmann
- b) Herrn Gemeindeoberverwaltungsrat Hans-Volker Jünke

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Behandlung des Schmutzwassers geschlossen:

Präambel

Die Städte Rheda-Wiedenbrück und Oelde sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz betreiben gemeinsam als Gesellschafter die AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH. Aufgabe der GmbH ist die Erschließung und Vermarktung der sog. „Marburg-Flächen“ als interregionales Gewerbe- und Industriegebiet. Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 15. Oktober 2002 erfolgt die Entwässerung des Schmutzwassers über die Kläranlage Oelde. Diese Vereinbarung ergänzt und verändert die Vereinbarung vom 15. Oktober 2002.

§ 1 Gegenstand

(1) Die auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück gelegenen Grundstücke des Gewerbegebietes AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM, werden zur Schmutzwasserentsorgung an die Kläranlage Oelde angeschlossen. Das Vertragsgebiet umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke. Im beigefügten Lageplan, Anlage 2, ist das betreffende Areal umrandet dargestellt.

(2) Die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung soll nach dem sog. „Mandats-Modell“ erfüllt werden. Soweit Grundstücke, die auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück liegen, zur Schmutzwasserbeseitigung an die Kläranlage Oelde angeschlossen werden, tritt die Stadt Oelde als technische Erfüllungsgehilfin auf. Eine vollständige Delegation der Aufgabe erfolgt nicht. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück behält im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnisses den Zugriff auf bzw. das Regelungsrecht für die Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet.

(3) Diese Verpflichtung bezieht sich auf solches Schmutzwasser, das nach Maßgabe der Entwässerungssatzung der Stadt Oelde in ihr Kanalisationsnetz eingeleitet werden darf.

(4) Der Anschluss erfolgt über ein im Rahmen eines Erschließungsvertrages nach § 124 BauGB im Namen und auf Rechnung des Erschließungsträgers AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH im Trennsystem zu erstellendes Kanalisationsnetz.

(5) Eine Anschluss- und Entsorgungsmöglichkeit für Regenwasser – auch für verschmutztes Regenwasser – wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die Regenwasserentsorgung wird im Plangebiet durchgeführt werden. Eventuelle Regelungen hierzu bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

(6) Die räumliche Lage der künftigen Überleitungsbauwerke – Druckrohrleitung, Pumpwerk etc. – welche teilweise auf Oelder, teilweise auf Rheda-Wiedenbrücker Stadtgebiet verlaufen werden, ist im Übersichtsplan schraffiert dargestellt. Der Plan wird Bestandteil dieses Vertrages. Die Entwässerungsanlagen werden vom Erschließungsträger in eigenem Namen und auf eigene Rechnung hergestellt.

§ 2 Anforderungen an das eingeleitete Schmutzwasser

(1) Die eingeleitete Schmutzwassermenge darf eine maximale Zuflussmenge $Q_h = 23,70$ l/s und von täglich $Q_d = 1.137$ m³/d nicht überschreiten. Als maximale Schmutzfracht aus dem Gesamtgebiet dürfen 4000 EW₆₀ nicht überschritten werden. Die Schmutzfrachtanteile betragen wie folgt: CSB = 480 kg/d; BSB₅ = 240 kg/d; TS_O = 280 kg/d; N_{ges} = 44,0 kg/d; P_{ges} = 7,20 kg/d.

(2) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und aufgrund der ihr zustehenden Hoheitsrechte dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Oelde in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Insbesondere sind die Mindestanforderungen über die Schadstofffracht des Schmutzwassers bezogen auf die chemischen, biologischen und physikalischen Eigenschaften nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Die Mindestanforderungen aus der Abwasserordnung, insbesondere § 5 (Bezugspunkt der Anforderung) in Verbindung mit § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

(3) Auf Verlangen der Stadt Oelde ist die Stadt Rheda-Wiedenbrück bei konkretem Anlass verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des von den Grundstücken abzuleitenden Schmutzwassers nachzuweisen. Die Analyse muss die schmutzwasserabgabenrelevanten Parameter enthalten. Die Stadt Oelde ist berechtigt, eigene Proben zu entnehmen und zu analysieren. Die Überwachungspflicht der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Durchführung von eigenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in ihrem Zuständigkeitsgebiet bleibt davon unberührt.

(4) Falls das in das Klärwerk der Stadt Oelde von den in § 1 Abs. 1 benannten Grundstücken eingeleitete Schmutzwasser nachweislich Stoffe enthält, die von den unter § 2 Abs. 2 genannten Mindestanforderungen abweichen, hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück die Mängel unverzüglich abzustellen.

(5) Die Vertragschließenden unterwerfen sich in einem Streitfall über die Zusammensetzung des Schmutzwassers der gutachterlichen Entscheidung der Bezirksregierung Münster oder eines von dieser benannten Laboratoriums. Die Kosten des Gutachtens trägt der Unterliegende.

§ 3 Weitere Vertragspflichten

(1) Vor der Erteilung von baurechtlichen Genehmigungen oder der Bescheidung von Bauvoranfragen zur Herstellung oder Veränderung von Gebäuden, deren Schmutzwasserbeseitigung über die Kläranlage Oelde erfolgt, wird die Stadt Rheda-Wiedenbrück ihr vorliegende Antragsunterlagen der Stadt Oelde unverzüglich zur Stellungnahme weiterleiten und die Stellungnahme im Genehmigungsverfahren berücksichtigen.

(2) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück wird dafür Sorge tragen, dass die Regelungen der Entwässerungssatzung der Stadt Oelde im Vertragsgebiet inhaltlich eingehalten werden.

§ 4 Unterhaltungsmaßnahmen – Kosten

(1) Eine Kostenbeteiligung für die in den Kanalanschlussbeiträgen enthaltenen Kostenanteile der Herstellungskosten der Oelder Kläranlage wird durch die AUREA GmbH abgelöst und ist daher von der Stadt Rheda-Wiedenbrück nicht zu leisten. Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch den Abschluss eines entsprechenden Vertrages über die Gewährung eines Aufwändungsersatzes zwischen der AUREA GmbH und der Stadt Oelde.

(2) Die Unterhaltung der Regenwasserentsorgungsanlagen wird ggf. Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Der Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird nach erfolgter Abnahme durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück durchgeführt. Diese bedient sich zur Wartung und Unterhaltung der Stadt Oelde als technische Erfüllungsgehilfin. Hierfür berechnet die Stadt Oelde der Stadt Rheda-Wiedenbrück ein Entgelt. Die Höhe dieses Entgeltes entspricht der Gebühr, welche die Stadt Oelde im Falle eines Teilanschlusses für Schmutzwasser auf der Grundlage ihrer jeweils gültigen Entwässerungs- und Entwässerungsgebührensatzung erhebt.

(4) Für neu angesiedelte Betriebe erfolgt bis zum Vorliegen eines Frischwasserbezugsmengennachweises des jeweiligen Wasserversorgers zunächst eine Schätzung des voraussichtlichen Frischwasserbezuges durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Abschlagszahlung. Diese ist fällig jeweils zum 01.07. für das laufende Jahr. Nach Mitteilung der tatsächlich bezogenen Wassermengen erfolgt eine Schlussabrechnung. Die Stadt Oelde wird aufgrund dieser Angaben die zu veranlagende Schmutzwassermenge ermitteln und das von der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu bezahlende Benutzungsentgelt festsetzen und anfordern.

§ 5 Gebührenerhebung

Die Abwassergebühr wird von der Stadt Rheda-Wiedenbrück erhoben (§§ 2, 4, 6 und 8 KAG).

§ 6 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners notwendig.

§ 7 Inkrafttreten dieser Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG NRW der Zustimmung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Vereinbarung wird erst wirksam sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist (§ 24 Abs. 3, 4 GkG NRW).

(2) Diese Vereinbarung ist weiterhin aufschiebend bedingt durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Ablösung der Kanalanschlussbeiträge zwischen den Städten Oelde und Rheda-Wiedenbrück sowie der AUREA GmbH.

§ 8 Haftung

Für Schäden und Forderungsausfälle, die einer der Kommunen im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung entstehen und die keine der drei beteiligten Kommunen zu vertreten hat, haften die Kommunen – soweit auch kein privater Dritter heranzuziehen ist – im Verhältnis ihrer Anteile an der AUREA GmbH (Rheda-Wiedenbrück 40 %, Oelde 40 %, Herzbrock-Clarholz 20 %).

§ 9 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet. Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des 10. Kalenderjahres nach Inkrafttreten gekündigt werden.

(2) Die Kündigung durch eine Partei ist jedoch nur zulässig, wenn eine andere Partei wiederholt mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als 6 Monate in Verzug bleibt oder gegen eine in dieser Vereinbarung übernommene Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.

(3) Im Falle der Kündigung nach Abs. 1 und 2 hat keiner der Vertragschließenden einen Anspruch auf Kosten- und Schadensersatz.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Rheda-Wiedenbrück, Oelde, Herzebrock-Clarholz, den

Bernd Jostkleigrewé
Bürgermeister

Peter Bremhorst
Erster Beigeordneter

Helmut Predeick
Bürgermeister

Michael Jathe
Erster Beigeordneter

Jürgen Lohmann
Bürgermeister

Hans-Volker Jünke
Gemeindeoberverwaltungsrat